

Beschlussvorlage

034/2007

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
23.04.2007	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.07.2007	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Aufhebung der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreisatemschutzwerkstätten in Haßloch und Grünstadt vom 02.01.1996

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreisatemschutzwerkstätten in Haßloch und Grünstadt vom 02.02.1996 wird aufgehoben.
2. Die Aufwandsentschädigung der neu zu bestellenden Kreisgerätewarte Atemschutz wird gemäß der Hauptsatzung des Landkreises (§ 10 Ziffer 7) auf mtl. € 93,-- festgelegt; stellvertretende Kreisgrätewarte erhalten die Hälfte dieser Aufwandsentschädigung.
3. Diese Regelung tritt mit Aufhebung der Satzung (vgl. Ziffer 1) in Kraft.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Haushaltsstelle: 1300.4010

Ansatz: € 24.500,--

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 13.03.2007

Sabine Röhl
Landrätin

Die beiden bestehenden Atemschutzwerkstätten in Grünstadt und Hassloch wurden 1987 auf der Grundlage der Feuerwehrverordnung (FwVO) im Landkreis eingerichtet.

Diese Einrichtungen wurden zu Beginn von allen Gemeinden zur Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte genutzt. Mittlerweile besteht seitens der Gemeinden kein Bedarf mehr. In der Praxis werden fast nur noch die kreiseigenen Gerätschaften in den beiden Werkstätten gewartet und gepflegt.

Es ist daher vorgesehen, die beiden Atemschutzwerkstätten aufzulösen und nur die beiden vorhandenen Kompressoren in Haßloch und Grünstadt vom Kreis gemäß § 5 FwVO vorzuhalten. Die Bedienung erfolgt durch die bestellten Kreisgerätewarte.

Die kreiseigenen Gerätschaften auf den Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere der beiden Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, werden pro Standort von jeweils einem Kreisgerätewart gewartet und gepflegt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Hauptsatzung des Landkreises (§ 10 Ziffer 1) für einen Kreisgerätewart mtl. € 93,--.

Auf Grund der hohen zeitlichen Belastung für die Erhaltung der vollen Einsatzbereitschaft der Ausrüstung ist die Bestellung eines weiteren Kreisgerätewartes pro Standort erforderlich, deren Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung eines Kreisgerätewartes betragen soll.